

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 12. Januar 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 7. Januar 1875, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 8. Januar 1875, die dienstliche Stellung der Studienlehrer an den isolirten Katechismen betr. — Bekanntmachung vom 31. December 1874, die Gesuche um die Bemilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der wirklichen Lehrer an den Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Beschlüsse der Landräthe Unseres Königreichs über die Verleihung pragmatischer Rechte an die wirklichen Lehrer der Gewerbe- und Landwirtschaftsschulen unter Genehmigung dieser Beschlüsse zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Den wirklichen Lehrern der bestehenden Gewerbschulen, der Kreislandwirtschaftsschule zu Lichtenhof und der Kreisackerbauerschulen zu Schönbrunn und Triesdorf, sowie der Kreisackerbauerschule für Oberfranken bei Bayreuth, werden dieselben Rechte eingeräumt, welche